

8/SN-262/ME 1 von 3

Dienststellenausschuß
der Hochschullehrer an der
Universität Innsbruck
A-6020 Innsbruck, Innrain 52

Innsbruck, am 15. Jänner 1990

Dr. Ludwig CALL, Vorsitzender

An das
Präsidium des
österreichischen Nationalrats
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 WIEN

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	86. GE 9.22
Datum:	17. JAN. 1990
Verteilt	19. Jan. 1990 <i>Dist</i>

L. W. Call

Betreff: Stellungnahme zur geplanten UOG-Novelle und zur Novelle des Bundesgesetzes zur Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermittle ich Ihnen die **Stellungnahmen** zu den vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorgelegten Entwürfen zur Novellierung des **Universitäts-Organisationsgesetzes** und zur Novellierung des Bundesgesetzes über die **Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten**, die der Dienststellenausschuß der Hochschullehrer an der Universität Innsbruck in seiner Sitzung am 10. Jänner 1990 beschlossen hat.

Die Stellungnahme ist auch dem Herrn Bundesminister für Wissenschaft und Forschung sowie allen Abgeordneten zum Nationalrat, welche Mitglied des Wissenschaftsausschusses sind, persönlich zugegangen, sodaß sie an diese nicht mehr weitergeleitet werden muß.

Im Auftrag des Dienststellenausschusses der Hochschullehrer an der Universität Innsbruck zeichnet mit dem Ausdruck der persönlichen Wertschätzung

erwähnte Anlagen

(Dr. Ludwig CALL, Vorsitzender)

Dienststellenausschuß
der Hochschullehrer
an der Universität Innsbruck

Dienststellenausschuss
der Hochschullehrer an der
Universität Innsbruck
A-6020 Innsbruck, Innrain 52

Innsbruck, am 15. Jänner 1990

S T E L L U N G S N A H M E

des Dienststellenausschusses der Hochschullehrer an der Universität Innsbruck zu dem vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorgelegten Entwurf einer **Novellierung des Bundesgesetzes vom 11.7. 1974 über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen**

Zusätzlich zu dem vom BMWF gemachten Vorschlag soll das Gesetz wie folgt (geänderte Passagen sind unterstrichen) geändert werden:

1. Die erste Überschrift lautet:

"Abgeltung nichtremunerierter Lehrtätigkeit"

2. § 1 lautet:

"§ 1. (1) Emeritierten Universitäts(Hochschul)professoren, Honorarprofessoren, Universitäts(Hochschul)dozenten, Lektoren, Instruktoren und Lehrbeauftragten gebührt für jedes Semester, in dem sie Lehrveranstaltungen abgehalten haben, eine Abgeltung, wenn

- a) für diese Lehrveranstaltungen kein remunerierter Lehrauftrag erteilt wurde und
- b) an diesen Lehrveranstaltungen wenigstens drei Studierende durchgehend teilgenommen haben, sofern es sich nicht um künstlerischen Einzelunterricht handelte.

(2) Die Abgeltung für die Abhaltung einer Lehrveranstaltung in der Dauer einer Semester-Wochenstunde beträgt ein Sechstel des im § 51 Abs. 2 lit. a des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr. 54, vorgesehenen Grundbetrages für die Kollegiengeldabgeltung.

(3) Die Abgeltung nichtremunerierter Lehrtätigkeit für eine Person darf im Semester zwei Drittel des Grundbetrages der Kollegiengeldabgeltung nicht übersteigen.

(4) Der § 51 Abs. 3, 4 und 6 des Gehaltsgesetzes 1956 ist auf die nach Abs. 1 bis 3 gebührende Abgeltung nichtremunerierter Lehrtätigkeit anzuwenden."

3. § 1a lautet:

"§ 1a. Tutoren nach § 42 Abs. 4 UOG, die mit der begleitenden Betreuung von Lehrveranstaltungen beauftragt wurden, gebührt eine Abgeltung. Diese

beträgt für die Dauer einer Semester-Wochenstunde ein Neuntel des im § 51 Abs. 2 lit. a des Gehaltsgesetzes, BGBl.Nr. 54/1956, vorgesehenen Grundbetrages der Kollegiengeldabgeltung und darf für eine Person im Semester ein Drittel dieses Grundbetrages nicht übersteigen."

Begründung für 1. bis 3.: Derzeit wird der Ausdruck "Kollegiengeldabgeltung" mit zwei zwar ähnlichen, aber doch deutlich zu unterscheidenden Bedeutungen gebraucht: gemäß § 51 Gehaltsgesetz 1956 bezeichnet "Kollegiengeldabgeltung" den Anspruch von Universitätsprofessoren auf Abgeltung für in Erfüllung der Dienstpflichten abgehaltene Lehrveranstaltungen und von Universitätsassistenten für die verantwortliche Mitwirkung daran; gemäß § 1 des zu novellierenden Gesetzes bezeichnet "Kollegiengeldabgeltung" den Anspruch auf Abgeltung einer nichtremunerierte Abhaltung von Lehrveranstaltungen außerhalb der Dienstpflichten. Diese doppelte Verwendung desselben Begriffes führt immer wieder zu Verwirrung und Mißverständnissen. In Wiederholung eines bereits am 15.6. 1987 gemachten Vorschlages wird angeregt, in dem zu novellierenden Gesetz den Ausdruck "Kollegiengeldabgeltung" durch "Abgeltung" bzw. "Abgeltung nichtremunrierter Lehrtätigkeit" zu ersetzen. Dies trifft natürlich nicht für jene Passagen zu, in denen "Kollegiengeldabgeltung" tatsächlich im Sinne von § 51 Gehaltsgesetz und unter Bezug auf diese Bestimmung verwendet wird. Dazu kommen noch geringfügige sprachliche Verbesserungen.